

## Alles was Recht ist ...

### Dialysepflichtig nach Prostatakrebs – Urologe haftet nicht

Bekannt und belegt durch die signifikant angestiegene Anzahl von Patientenklagen ist, dass insbesondere die „schneidenden“ Fächer wie etwa die Chirurgie, aber auch die Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Anästhesie haftungsträchtig sind.

Dass bisweilen auch die Therapie des Urologen haftungsrechtlich auf den Prüfstand gestellt wird, zeigt folgender Fall, über den der 26. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 10.12.2013 (26 U 62/13) zu entscheiden hatte.

Ein Patient, bei dem nach diagnostiziertem Prostatakrebs eine medikamentöse Hormontherapie begonnen wurde, kann vom behandelnden Urologen keinen Schadenersatz verlangen, wenn er in der Folge einer bei der Behandlung auftretenden Niereninsuffizienz dialysepflichtig wird und es keinen nachweisbaren medizinischen Zusammenhang zwischen medikamentöser Behandlung und der Nierenerkrankung gibt. Mit dieser Feststellung bestätigte das OLG das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Bochum.

Der heute 87 Jahre alte Kläger aus Herne litt seit 2003 an einer Prostatavergrößerung, die er vom beklagten Urologen aus Bochum behandeln ließ. Ein im Jahr 2007 diagnostizierter Prostatakrebs wurde auf Anraten des Beklagten mit einer me-

dikamentösen Hormontherapie behandelt.

Wenige Wochen nach Beginn der Behandlung mit dem vorgeschalteten Medikament Flutamid verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Klägers zusehends. Im Rahmen einer stationären Behandlung stellte sich heraus, dass der Kläger unter einer erheblichen Niereninsuffizienz litt. Im Rahmen der sich anschließenden Behandlung entwickelte er einen Diabetes Mellitus. Seit dem Jahr 2010 ist der Kläger dialysepflichtig. Der Kläger behauptet zum einen, die Therapie des Urologen sei fehlerhaft gewesen, weil seine Niereninsuffizienz nicht berücksichtigt worden sei. Zum anderen rügt er, er sei unzureichend über die Risiken der medikamentösen Behandlung aufgeklärt worden.

Der Klage blieb allerdings der Erfolg versagt. Der 26. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm konnte nach der Anhörung eines urologischen Sachverständigen nicht feststellen, dass dem Kläger durch die Behandlung des Beklagten überhaupt ein Schaden entstanden ist.

Über alternative Möglichkeiten zur Behandlung des Prostatakrebses habe der Kläger nicht aufgeklärt werden müssen, weil es angesichts des Alters des Klägers und des aggressiven Tumors schon keine echten und da-



**Dr. jur. Philip Schelling**

mit aufklärungspflichtigen Behandlungsalternativen gegeben habe. Von einer Operation oder einer Strahlentherapie sei – so das Votum des Gutachters – bereits aufgrund des hohen Lebensalters des Klägers abzusehen gewesen.

### Kein Zusammenhang zwischen Flutamid und Niereninsuffizienz

Das Medikament Flutamid habe der Beklagte im Rahmen seiner Therapiefreiheit ohne Weiteres auswählen dürfen, weil eine alternative Medikation in ihrer Wirksamkeit und in den Nebenwirkungen vergleichbar gewesen sei. Ob der Kläger über Risiken der medikamentösen Behandlung ausreichend aufgeklärt worden sei, könne im Übrigen auch schon deshalb dahinstehen, weil es nach glaubhafter Darstellung des Sachverständigen keinen Hinweis auf einen medizinischen Zusammenhang zwischen der streitgegenständlichen medikamentösen Behandlung durch den Beklagten und der aufgetretenen Nierenerkrankung gebe. Auch bei einer in Frage stehenden Aufklärungspflichtverletzung müsse ein Patient zur Begründung eines Schadenersatzanspru-

ches nachweisen, dass er durch die ärztliche Behandlung einen Gesundheitsschaden erlitten habe. Das sei dem Kläger aber nicht gelungen.

Hinzu komme: Durch das Medikament Flutamid eingetretene, kurzfristige Beschwerden wie Übelkeit und Müdigkeit rechtfertigten kein Schmerzensgeld.

Im Haftungsrecht gilt, dass

1. der Kläger den Fehler des Arztes und den Ursachenzusammenhang zwischen Fehler und eingetretene Gesundheitsschaden zu beweisen hat (nur ausnahmsweise kehrt sich die Beweislast für die Kausalität im Falle eines groben Behandlungsfehlers um).
2. Aufklärungspflichtig sind nur echte Behandlungsalternativen, mit denen deutlich geringere Risiken oder signifikant höhere Heilungschancen verbunden sind.
3. Eine unzulängliche Aufklärung begründet nur dann eine Haftung des Arztes, wenn sich das aufklärungspflichtige Risiko im konkreten Fall auch realisiert hat.

### Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei  
Ulsenheimer – Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de